

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300227/6 - G1

Linz, am 18. März 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Film-  
förderungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

RÖMISCH GESETZENTWURF	
Z:	Ge 87
Datum: 20. MRZ. 1987	
Verteilt:	20.3.87 fe

✓ Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Linkesch

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

J... -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300227/6 - G1

Linz, am 18. März 1987

-----

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Film-  
förderungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.584/5-III/9/86 vom 7. Jänner 1987

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 7. Jänner 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Änderungsvorhaben verfolgt die Zielsetzung einer deutlichen Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage. Im Kern geht es um eine Erweiterung der Förderungsaufgaben des Fonds. So wird nunmehr der kaufmännische Aspekt, wie die Verbreitung und die marktgerechte Auswertung und Verwertung der Filme, in die Förderung einbezogen. Auch das verstärkte Hinwirken des Fonds auf Beratung, Hilfestellung, Kooperation und Austausch von Erfahrungen wird begrüßt.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 4):

Der Wegfall des Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden erscheint gerechtfertigt. Allerdings sollte im Hinblick auf die Erweiterung der Mitgliederzahl der Auswahlkommission das Präsenzquorum für deren Beschußfähigkeit von mindestens drei auf mindestens vier Mitglieder plus den Geschäftsführer erhöht werden.

- 2 -

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 8):

Die beim Verfahren zur Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehenen unbestimmten Gesetzesbegriffe ("in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen") dürften in der Vollzugspraxis Konflikte heraufbeschwören. Da diese Bestimmung dem Grundsatz der Förderung des österreichischen Filmes entgegenzuwirken scheint, sollten für die Nachsichtserteilung näher bestimmte, nicht auslegungsbedürftige Voraussetzungen normiert werden, wobei freilich die Ermessensübung beibehalten werden sollte.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

